



TERRE DES FEMMES -
Menschenrechte für die Frau e.V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-00
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Unaufgeforderte Stellungnahme von TERRE DES FEMMES zu den Änderungsabsichten der Bundesregierung der aufenthaltsrechtlichen Situation für Betroffenen von Menschenhandel

TERRE DES FEMMES e.V. (TDF) begrüßt die Erklärung der Bundesregierung laut Koalitionsvertrag, die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für Betroffene von Menschenhandel zu verbessern. Dort heißt es: „Für die Opfer werden wir unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Aufklärung, ihrer Mitwirkung im Strafverfahren sowie ihrer persönlichen Situation das Aufenthaltsrecht verbessern sowie eine Unterstützung, Betreuung und Beratung gewährleisten.“ Die dazu formulierten Vorschläge im aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI) „Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ greifen genauso wie die Erklärung im Koalitionsvertrag aus unserer Sicht zu kurz.

Für die Bundesregierung bleibt das Aufenthaltsrecht der Betroffenen eng an ihre Bereitschaft, mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren (beziehungsweise gegen die Täter vor Gericht auszusagen), geknüpft. Zusätzlich muss ihre Aussagen als verfahrensrelevant eingestuft werden. Bei den Regelungen bleibt unbeachtet, dass es in der Praxis oftmals zu keinem Verfahren kommt, da bspw. die TäterInnen nicht ermittelt werden können. Zudem zeigt das Ergebnis einer Befragung von Fachberatungsstellen für Menschenhandel durch den *Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess* (i.A. der BLAG Menschenhandel), dass Betroffene aufgrund der Ungewissheit bzgl. ihres Aufenthaltstitels häufig aus Angst nicht dazu bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren.

Der aktuelle Referentenentwurf des BMI sieht eine Ergänzung des § 25 Absatz 4a im Aufenthaltsgesetz von folgendem Satz 3 vor: „Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.“ Zwar räumt diese Ergänzung die Möglichkeit ein, die Aufenthaltserlaubnis der Betroffenen auch dann zu verlängern, wenn ihr Aufenthalt nicht mehr für den Verlauf des Strafverfahrens erforderlich ist. Auch für diese Regelung stellt aber die vorherige Mitwirkung der Betroffenen im Strafverfahren eine Voraussetzung dar. Die Aussagepflicht gegen die TäterInnen bleibt bestehen. Eine Aussage ist jedoch oftmals mit einem hohen Risiko für die Betroffenen und ihre Familien in den Herkunftsländern verbunden. Weder ihre Sicherheit noch die ihrer Familien kann von den deutschen Strafverfolgungsbehörden garantiert werden. Zudem handelt es sich bei der vorgeschlagenen Ergänzung um eine Kann-Vorschrift, die einen Ermessensspielraum eröffnet und den Betroffenen keinesfalls die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis garantiert.

Die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, dessen Umsetzungsfrist bereits am 6. April 2013 abgelaufen ist und von Deutschland bis dato nicht umgesetzt wurde, verfolgt eine ganzheitliches und menschenrechtsbasiertes Vorgehen im Kampf gegen den Menschenhandel und fordert in Artikel 11 entsprechend umfangreiche Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Betroffenen. Für die Gewährleistung einer notwendigen medizinischen Behandlung einschließlich psychologischer Hilfe und die Sicherstellung von Entschädigungsansprüchen, wie es Artikel 11 fordert, stellt ein unabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen eine Grundvoraussetzung dar.

Das häufig vorgebrachte Einwand, ein solches Aufenthaltsrecht könne missbraucht werden und irreguläre Migration verstärken, kann durch Erfahrungen anderer Länder, wie Italien, wo eine von der Kooperationsbereitschaft unabhängige Aufenthaltserlaubnis seit 1998 erteilt wird, ausreichend entkräftet werden.

Auch der Umstand, dass Betroffenen, die aus Drittstaaten stammen, immer wieder vor Gericht eine „mangelnde Glaubwürdigkeit“ unterstellt wird, da ihnen vorgeworfen wird, sie würden ihre Aussage gegen die Angeklagten nur machen, um ein Bleiberecht zu erhalten, würde im Falle eines von der ZeugInnenschaft unabhängigen Aufenthaltsrecht entkräftet werden können.

Forderung

TDF spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die Bundesregierung die Richtlinienumsetzung zum Anlass nimmt, die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen von Menschenhandel dahingehend zu verändern, dass diesen aus humanitären Gründen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht, unabhängig von ihrer ZeugInneneigenschaft garantiert wird. Da die Betroffenen im deutschen Hoheitsgebiet schwere Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, trifft den deutschen Staat eine besondere Verantwortung gegenüber dieser Betroffenenengruppe. Diese staatliche Schutzpflicht kann nur durch ein sicheres Aufenthaltsrecht erfüllt werden. Diese Forderungen teilt TDF mit zahlreichen weiteren Nichtregierungsorganisationen, Fachberatungsstellen und nicht zuletzt mit dem Petitionsausschuss des 17. Deutschen Bundestags. Um unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen, hat TDF im Rahmen einer an den damaligen Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich gerichteten Petition rund 46.000 Unterschriften gesammelt, die im Mai 2013 dem BMI übergeben wurden.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche und Sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel bietet die Organisation Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.frauenrechte.de>.